

winnender Weise (wenngleich er von dem Geseze der Kirche selbstverständlich nicht abgeht) mit denen, welche es angeht, alle Umstände besprechen und vereinbaren. So hätte der Pfarrer oder Albert in dem Augenblicke, wo man die Exequien bestellte, den Mitgliedern der Genossenschaften das Gesez erklären und seine Ausführung vereinbaren müssen. Dies scheint durch die Entscheidung der heiligen Congregation bestätigt, die in der Paduaner Anfrage erklärt (ad IV): „Vor der gesammten Function ist nach der Meinung der heiligen Congregation die Mahnung zu machen, und findet dieselbe kein Gehör, so enthalte sich der Pfarrer derselben“. Im übrigen wird es gut sein, für ähnliche Fälle sich vom Diözesanbischofe Weisungen zu erbitten, zumal, wie bereits oben bemerkt, die speciellen Decrete der heiligen Congregation der Riten nicht von einem Falle auf den anderen nach persönlichem Ermeessen zu übertragen sind.

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

**X. (Unterlassung einer Hypothekübertragung und deren Folgen für den Gewissensbereich.)** Gutsbesitzer Caius, welcher einer Wohlthätigkeitsanstalt die Summe von 300 fl. schuldet, hat die Absicht, diese Schuld abzutragen und das Geld zurückzustellen. Da er seine Absicht dem Nachbar Sempronius mittheilt, so erklärt dieser, dass er geneigt wäre, die betreffende Summe zu übernehmen, wenn der Verwalter der Anstalt nichts dagegen habe. Caius übergibt nun dem Sempronius die 300 fl. und beide begeben sich sodann zum Verwalter Titus, um dessen Ratification einzuholen. Dieser erklärt sich einverstanden unter der Bedingung, dass das Geld auf den Gütern des Sempronius hypothekarisch angelegt werde. Nachdem dies zugesagt worden, wird die Sache als erledigt betrachtet und von nun an zahlt nicht mehr Caius, sondern Sempronius die jährlichen Zinsen an die Anstalt. So geht es einige Jahre fort. Auf einmal wird über das Vermögen des Sempronius das Concursverfahren eingeleitet. Da Titus sein Guthaben bei dem zuständigen Gerichte anmeldet, stellt sich heraus, dass es unterlassen worden, die auf den Gütern des Caius lastende Hypothek zu tilgen und auf die Besitzungen des Sempronius zu übertragen. Weil also Titus kein Pfandrecht aufzuweisen hat, wird seine Forderung gar nicht berücksichtigt, da die Hypothekschulden kaum gedeckt werden können. Nun wendet sich Titus an den ursprünglichen Schuldner und fordert von diesem die Zahlung der Schuld, und da einerseits die Hypothek noch immer auf den Gütern des Caius lastet und er anderseits nicht beweisen kann, dass er die Schuld schon getilgt habe, so wird er vom Richter zur Zahlung der 300 fl. verurtheilt.

Es erheben sich nun folgende Fragen: I. Ist Titus im Gewissen berechtigt, resp. als Verwalter verpflichtet, die Zahlung der betreffenden Summe von Caius gerichtlich zu fordern?

II. Wäre Caius im Bejahungsfalle der I. Frage auch dann verpflichtet, die Schuld zu zahlen, wenn Titius ihn nicht auf gerichtlichem Wege belangen würde?

Antwort auf die I. Frage: Titius ist ohne Zweifel berechtigt, die Schuldsforderungen an Caius zu stellen und zwar aus folgenden Gründen: 1. Titius hat das bürgerliche Gesetz für sich.<sup>1)</sup> Es ist aber die allgemeine Ansicht der Moralisten, dass die bürgerlichen Gesetze auch im Gewissensbereiche Rechte verleihen, wenn dieselben den Gesetzen Gottes und der Kirche nicht widersprechen und zugleich für das öffentliche Wohl von Nutzen sind.<sup>2)</sup> Was nun die in Österreich und anderwärts geltenden Gesetze über das Hypothekarrecht betrifft, so sind selbe im allgemeinen den göttlichen und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider und dienen zum öffentlichen Wohle, indem sie sowohl dem Darleher als dem Anleher vortheilhaft sind. Wenn aber daraus in gewissen Fällen für den Einzelnen ein Nachtheil entsteht, so liegt die Schuld gewöhnlich nicht an den Gesetzen, sondern an einem Missbrauch des Darleihers oder an einer Vernachlässigung des Anleihers.<sup>3)</sup> Es ist daher nicht zu zweifeln, dass Titius das Recht hat, diese Gesetze für sich in Anspruch zu nehmen, wo es gilt, das seiner Verwaltung anvertraute Gut der Anstalt zu wahren. 2. Jedoch nicht bloß nach dem bürgerlichen Gesetze, sondern auch nach dem natürlichen Rechte ist das Vorgehen des Titius gerechtfertigt. Caius ist nämlich, wie aus dem Wortlaut des vorgelegten Falles hervorgehen scheint, selbst daran Schuld, dass die auf seinem Gute haftende Hypothek nicht gelöscht worden. Denn er war als Veranstalter der ganzen Manipulation in erster Linie berufen, dafür Sorge zu tragen, umso mehr, da dies auch in seinem eigenen Interesse liegt. Indem er dies unterlassen, hat er jedenfalls eine Schuld begangen, wenn nicht eine moralische, so doch eine juridische. Zudem hat Titius die Uebertragung des Geldes an die Bedingung geknüpft, dass auch gleichzeitig die Hypothek übertragen werde; da aber diese Bedingung nicht eingehalten wurde, so hat auch die Uebertragung des Capitales an Sempronius keine Rechtsgültigkeit. Wenn jedoch diese Unterlassung die Schuld eines dritten wäre, z. B. eines Beamten, so bleibt dem Caius der Recurs an diesen offen; zunächst aber muss er selbst einstehen. —

Weil also Titius nach vorstehender Auseinandersetzung berechtigt ist, von Caius die Zahlung von 300 fl. zu fordern, so ergibt es sich von selbst, dass er dazu auch verpflichtet ist, denn als Ver-

<sup>1)</sup> Allg. österr. bürgerl. Gesetzbuch § 469. — <sup>2)</sup> Man vergl. über diese Frage: S. Alphonsi de Ligorio, theolog. moral. l. 1. n. 106 und Velama, de justitia et jure (edit. 3. Tridenti 1889) n 6 p. 5 sq. — <sup>3)</sup> Damit soll nicht behauptet sein, dass diese Gesetze nicht reformfähig und theilweise auch reformbedürftig seien. Allein man kann sich auf dieselben auch in ihrer jetzigen Form berufen, wenn es gilt, zu seinem Rechte zu kommen.

walter liegt es ihm ob, die Interessen der Anstalt mit allen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln zu wahren, andernfalls müßte er den der Anstalt erwachsenden Verlust aus eigenem ersetzen.

Antwort auf die II. Frage: Wenn Titius den Cajus nur außergerichtlich auffordert, die betreffende Summe zu bezahlen, so ist zu untersuchen ob Cajus moralische Schuld trägt an der Unterlassung der Hypothekübertragung oder nicht, d. h., ob er wenigstens in *confuso* vorausgesetzen, daß durch seine Nachlässigkeit die Anstalt eventuell das Capital verlieren könnte, oder ob er an eine solche Eventualität gar nicht gedacht habe. Im ersten Falle ist er als moralischer Urheber des Verlustes, welchen die Anstalt erleidet, ohne Zweifel im Gewissen verpflichtet, dieselbe schadlos zu halten, wenn er auch durch kein gerichtliches Urtheil dazu verhalten wird, da alle die Restitutionspflicht bedingenden Voraussetzungen vorliegen. Im letzteren Falle aber kann man ante judicis sententiam eine Gewissenspflicht nicht constatieren.

Trient.

Prof. Dr. Josef Niglutsch.

**XI. (Ghrenrettung des Böneniten, vereinbart mit der Vollständigkeit seiner Beicht.)** Die Beicht des Cajus würde zu lange dauern, so daß die Umstehenden auf den Gedanken kommen könnten, derselbe müsse wohl sehr viele Sünden begangen und ein recht verwirrtes Gewissen haben. Um ihn nun vor dieser Gefahr eines üblen Rufes zu bewahren, wendet sein Beichtvater Levis ohne Bedenken die Ansicht und Praxis an, der er in dergleichen Fällen überhaupt huldigt, d. h. nach einiger Zeit sagt er ihm: Du hast schon genug gebeichtet, schließe alle andern Sünden mit ein, erwecke Reue und Leid mit einem guten Vorsatz und dann gebe ich dir die Losspredigung; die Leute würden sich sonst über deine lange Beicht wundern. Geagt, gethan. Was ist über die Ansicht und Praxis des Levis zu sagen? Wie wäre der erwähnte Bönenit zu behandeln?

1. Ohne allen Zweifel ist die Ansicht und Praxis des Levis höchst leichtfertig, falsch und verderblich. Er meint allerdings, sich dafür auf einen richtigen Grundsatz stützen zu können, wendet denselben aber verkehrt an. Bekanntlich ist die Infamie vor dem Publicum, in welche zuweilen die materielle Integrität der Beicht einen Böneniten bringen müßte, ein hinreichender Grund, um sich et nunc mit der nothwendigen formellen Integrität zu begnügen, vorbehältlich der Pflicht und des Vorsatzes, die nicht gebeichteten schweren Sünden gelegentlich später und zwar in der folgenden Beicht zu bekennen. Zugleich ist die Nothwendigkeit vorausgesetzt, die Beicht nicht zu verschieben. (S. hl. Alphons Theolog. mor. I. VI n. 484, 485.) Als Beispiel gibt man unter andern den Fall an, wo ein Kranker zum Empfang des hl. Vaticums bereits gebeichtet, aber leider in sacramentalischer Weise, und nun voll Vertrauen zum Priester, der ihm die